

Beilage LIII.

Bericht

des Wahlreform-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Waibel und Genossen auf Umarbeitung der 1896 beschlossenen Landtags-Wahlordnung und die einschlägigen Petitionen der Gemeindevertretungen von Hard und Schruns, einer Anzahl von Gemeindebürgern aus Lustenau und des Michael Coacker und mehrerer Genossen von Rankweil und Umgebung.

Hoher Landtag!

Die Abgeordneten Dr. Waibel, Dr. Schmid, A. Ganahl und Dr. v. Freu haben am 26. Jänner d. Js. dem hohen Landtage den Antrag unterbreitet:

„Es sei sofort die Umarbeitung der in der Session von 1896 beschlossenen, aber der Allerh. Sanction nicht theilhaftig gewordenen Landtagswahlordnung an Handen zu nehmen, und seien in dieser neuen Wahlordnung folgende zwei Grundsätze zur Geltung zu bringen:

- a. Unmittelbare Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden;
- b. Spaltung der 3 bezirkshauptmannschaftlichen Landgemeinde-Wahlbezirke in 6 bezirksgerichtliche Wahlbezirke; — eventuell: Schaffung von individuellen Wahlbezirken für die Abgeordneten der Landgemeinden.“

Dieser Antrag wurde dem Wahlreform-Ausschusse in der Sitzung vom 29. Jänner 1897 zur Berathung und Berichterstattung überwiesen.

Desgleichen wurde diesem Ausschusse noch überwiesen:

1. Die Petition der Gemeindevertretung Hard vom 31. December 1896.
2. Die Petition der Gemeindevertretung Schruns vom 1. Februar 1897.

Beide mit dem wörtlich gleichlautend begründeten Begehren: „Dass die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nicht mehr durch Wahlmänner (§ 7 L.-W.-D.) sondern unmittelbar durch die Wahlberechtigten erfolge.“

3. Die Petition einer Anzahl Bürger von Lustenau vom 30. Jänner 1897, welche sich sachlich nicht und in der Form nur unwesentlich von den Petitionen 1. und 2. unterscheidet.

4. Die Petition des Michael Roacker, zum Schützen, und mehrerer Genossen von Rankweil und den umliegenden Gemeinden vom 15. Februar 1897 mit folgendem Wortlaut: „Die Gefertigten ersuchen höflichst um Einführung des directen, geheimen und allgemeinen Wahlrechtes für den Landtag und die Gemeinde-Vertretungen.“

Die Petition 1, 3 und 4 wurden durch den Abgeordneten Dr. Waibel und die Petition von Schruns durch den Abgeordneten Arnold Ganahl überreicht.

Der vom Landtage am 24. Januar 1896 in seiner 9. Sitzung beschlossenen neuen Landtags-Wahlordnung wurde die Allerh. Sanction nicht ertheilt. Der Ablehnungsgrund bestand laut Aufschrift der h. k. k. Statthalterei vom 19. Juli 1896 in der Herabsetzung des Steuerzensus in den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden von 5 Gulden auf 1 Gulden.

Nach dieser ablehnenden Haltung der h. Regierung zur Herabsetzung des Censur auf 1 Gulden versuchte der Landes-Ausschuss in einer abermaligen Vorstellung hohemorts wenigstens eine annähernd entsprechende Herabsetzung des Censur zur neuerlichen Vorlage des Landtags-Wahlgesetzes in der jetzigen Landtags-Session zu erzielen.

Aus der bezüglichen Eingabe des Landes-Ausschusses vom 8. August 1896 entnehmen wir zur richtigen Beurtheilung der Sachlage folgende Stellen, welche die speciellen Gründe zur Herabsetzung des Censur enthalten: „Vom Jahre 1861—1890 war das Landtagswahlrecht in Vorarlberg ein bedeutend weiteres, als es fortan infolge der Vorgänge bei den 1890er Wahlen (V. Beilage der stenographischen Landtagsprotokolle 1890) und der dadurch bedingten Abänderung der §§ 6, 8 und 16 L.-W.-D., L.-G.-Bl. Nr. 33 ex 1894, der Fall sein wird. Bis dahin wurde auch die ganze Vermögenssteuerschuldigkeit in die zum Wahlrecht annehmbare Steuerquote einbezogen, was nun nach dem Gesetze vom 13. Nov. 1894, L.-G.-Bl. Nr. 33, nicht mehr geschehen kann.“

„In einer größeren Anzahl Gemeinden, circa ein Fünftel derselben, werden die Gemeindevahlen in nur einem oder zwei Wahlkörpern durchgeführt . . .“

„In Gemeinden mit nur einem oder zwei Wahlkörpern erstreckt sich nach der bisherigen L.-W.-D. das Landtagswahlrecht auf zwei Drittel der Steuerzahler, und sinkt hiebei vielfach der Censur unter 2 fl. herab. Bei dem vom Landtage beschlossenen Entwurfe wäre aber jede derartige Ausnahmestimmung entfallen.“

„Durch den vom Landtage angenommenen Entwurf hätten Frauen, Minderjährige, juristische Personen u. s. w. das Wahlrecht verloren.“

„Wie sehr es auch zu begrüßen wäre, wenn einmal das Bollmachtenwesen beseitigt werden könnte, so sollte aber doch auf der anderen Seite durch Herabsetzung des Censur die Wählerzahl wieder ergänzt werden, damit eine neue Wahl-Ordnung denn doch nicht als eine Wahlrechts-Einschränkung angesehen und bezeichnet werden kann.“

„Endlich darf nicht übersehen werden, dass die künftigen Wahlen, abgesehen von den noch im Laufe dieses Jahres zur Durchführung gelangenden, durch die infolge der Steuerreform geänderten Steuerverhältnisse und -Vorschriften beeinflusst werden und hiedurch eine weitere tiefeingreifende Wahlrechtsverkürzung herbeigeführt würde, so dass schon hinsichtlich der N.-K.-W.-D. eine entsprechende Remedur geschaffen werden müsste.“

„Aus allen diesen Gründen erscheint eine thunlichst weitgehende Herabsetzung des Censur als vollkommen gerechtfertigt, und hat sich in Vorarlberg hingegen nie weder im Landtage noch in der Presse noch sonst in der Öffentlichkeit irgend eine Stimme erhoben.“

Nachdem aber die hohe k. k. Regierung mit dem vom Landtage beschlossenen Censur von 2 Kronen nicht einverstanden ist, so würde der Landes-Ausschuss schließlich bereit sein, eine Vorlage, die den Censur mit 5 Kronen festsetzt, beim Landtage zu vertreten, während er ohne eine entsprechende Herabsetzung des Censur nicht für Eliminierung des Wahlrechtes der Frauen, der Minderjährigen u. s. w. einzutreten in der Lage ist.“

Auf diesen vom Landes-Ausschuss gemachten Vermittlungsvorschlag der Herabsetzung des Landtagswahl-Census von 5 Gulden auf 5 Kronen erklärte die k. k. Regierung, dass sie auch auf diese Herabsetzung des Wahlcensus nicht eingehen könne und dass sie nur in der Lage wäre, eine im Rahmen des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 226 sich haltende Abänderung des in der Vorarlberger Landtags-Wahlordnung festgesetzten Wahlcensus der Allh. Sanction zu empfehlen.

Da der Landtag in der vorjährigen Session in der votierten neuen Landtagswahlordnung das Wahlrecht der Frauen zc. zc. unter allseitiger Zustimmung eliminierte und dadurch einer Menge von Personen das Wahlrecht entzogen wurde, sein Bestreben aber dahin gieng, eine größere Zahl Wähler durch Herabsetzung des Census zu schaffen und so das Wahlrecht, anstatt einzuengen, zu erweitern, die k. k. Regierung aber gegenwärtig auf eine entsprechende Herabsetzung des Census nicht eingeht und der Landtag nach der Ansicht der Majorität des Wahlreform-Ausschusses an der Erweiterung des Wahlrechtes, der wesentlichsten Forderung des letztjährigen Gesetzesentwurfes, auch fernerhin festzuhalten hat; so erscheint es dormalen zwecklos, sich in eine Erörterung der im eingangs angeführten Anträge und in den 4 Petitionen enthaltenen Forderungen neuerlich einzulassen, zumal der gegenwärtige Landtag erst im Beginne seiner Thätigkeit steht und zur Schaffung einer neuen annehmbaren Landtags-Wahlordnung also noch eine Reihe von Jahren vor sich hat. Ueberdies steht zu erwarten, dass der neu zu wählende Reichsrath wohl auch für eine zweckmäßige Änderung seiner Wahlordnung Sorge tragen und hiebei den Wahlcensus für die Städte- und Landgemeinde-Curie herabsetzen und es dadurch ermöglichen werde, dass auch die Landtage mit Erfolg eine Erweiterung des Wahlrechtes dann beschließen können

Es stellt daher der Wahlreform-Ausschuss den

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Auf eine Änderung der Landtagswahlordnung wird aus den angeführten Gründen dormalen nicht eingegangen.“

Dr. Waibel als Mitglied des Wahlreform-Ausschusses stellt folgenden

M i n o r i t ä t s - A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, unter Festhaltung der bereits voriges Jahr beschlossenen Grundsätze der geheimen Stimmabgabe und der Einschränkung des Wahlrechtes auf männliche Personen im Einvernehmen mit der h. k. k. Regierung in eine Berathung der im vorigen Jahre beschlossenen aber nicht sanctionierten Landeswahlordnung einzutreten, in dieselbe den Grundsatz der directen Wahlen für die Landgemeinden, sowie die Spaltung der 3 politischen Wahlbezirke in 6 gerichtliche Wahlbezirke einzufügen, und dem Landtage in der nächsten Session eine dementsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.“

Bregenz, am 24. Februar 1897.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Mois Dressel,
Berichterstatter.